

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 30.

Weimar.

30. November 1877.

Inhalt: Ministerial-Berordnung, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend S. 263. — Ministerial-Bekanntmachung, die Zusammensetzung der Prüfungskommission für Aerzte, Zahnärzte und Apotheker vom 1. November 1877 bis 1. November 1878 betreffend S. 275. — Bekanntmachung, den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen betreffend S. 276. — Wechsel in der Haupt-Agentur der R. R. privatrechtlichen Allgemeinen Versicherung in Triest S. 278. —

Ministerial-Bekanntmachungen.

[150] 1. Da die Verordnung vom 28. Oktober 1870 (Reg.-Blatt S. 100 zc.) zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, (Seite 105 des Bundesgesetzblattes) und der dazu erlassenen Instruktion vom 26. Mai 1869 (Seite 150 zc. des Bundesgesetzblattes) wegen inzwischen erfolgter Aufhebung der letzteren durch die revidirte Instruktion vom 9. Juni 1873 (Seite 147 des Reichsgesetzblattes) und durch das Reichsgesetz vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbesörderungen auf Eisenbahnen, (Seite 163 des Reichsgesetzblattes) nicht mehr allenthalben mit der Reichsgesetzgebung übereinstimmt, wird dieselbe hiermit wieder aufgehoben und, im Anschluß an das Bundesgesetz vom 7. April 1869 und die dazu erlassene neuere Instruktion, wie auf Grund des Landesgesetzes vom 7. Januar 1854 über das Strafandrohungsrecht der Polizeibehörden (Reg.-Blatt S. 17), mit höchster Genehmigung hiermit Folgendes verordnet:

§. 1.

Von dem Großherzoglichen Staats-Ministerium, Departement des Innern bezüglich nach dessen besonderer Anweisung werden verfügt:

- a) die Ein- und Durchfahrverbote nach §§. 1 bis 9 der revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873;

1877.

43

- b) die in §. 17. der Instruktion bezeichneten Verbote mit Bestimmung des Umkreises, innerhalb dessen sie zu gelten haben, ingleichen die Wiederaufhebung derselben binnen zu bestimmender Frist nach Erlöschen der Seuche (§. 46 der Instruktion);
- c) die absoluten Ortssperren (§. 23 d. Instr.) und die Aufhebung derselben;
- d) die Erklärung, daß die Seuche erloschen sei (§. 37 d. Instr.).

§. 2.

Zu Uebrigem und sofern nicht gegenwärtige Verordnung etwas anderes bestimmt oder im einzelnen Falle das Großherzogliche Staats-Ministerium, Departement des Innern, Ausnahmen von der Regel anordnet, haben die Großherzoglichen Bezirks-Direktoren, ein jeder innerhalb seines Verwaltungsbezirks, dasjenige wahrzunehmen, was das Bundesgesetz vom 7. April 1869 und die revidirte Instruktion dazu den höheren Behörden überträgt und es sind die bezüglichen Maßregeln entweder von ihnen oder in ihrem Auftrage von den Bezirks-Thierärzten oder den Orts-Kommissaren (§. 22 d. Instr.) oder nach Befinden von den Großherzoglichen Amts-Physikern zu treffen. Neben der nächsten Ueberwachung der durch die angeführten reichs-gesetzlichen Bestimmungen den Ortsbehörden zugewiesenen Thätigkeit liegt den Großherzoglichen Bezirks-Direktoren also namentlich ob:

- a) der Erlaß der Bekanntmachungen nach §. 14 der Instruktion, unter Hinweisung auf die nach §. 4 des Bundesgesetzes für die zunächst liegenden Bezirke und nach §. 19 der Instruktion für den Seuchenort eintretende Anzeigepflicht;
- b) die Ausführung bezüglich Ueberwachung der Ausführung des von dem Großherzoglichen Staats-Ministerium Angeordneten,
- c) die Anordnung der nicht unter lit. c. des §. 1 fallenden Gehöfts- und Ortssperren, sowie der Erlaß von Modifikationen derselben (§. 31 d. Instr.);
- d) die Ermächtigung zur Tödtung noch gesunden Viehs im Falle des §. 25 Absatz 5 der Instruktion;
- e) die Wiedergestattung des An- und Verkaufes von Vieh und der Benutzung von Weideplätzen nach §. 45 der Instruktion und die Bestimmung der Fristen dafür;
- f) die Bestimmungen über die Verscharrungsplätze und deren Wiedernutzung (§. 45 d. Instr.);
- g) die Anordnung der Maßregeln nach §. 36 der Instruktion;

- h) die Bestellung der Orts-Kommissare (§. 22 d. Instr.);
- i) die Ernennung der Taxatoren (§. 3 des Bundesgesetzes).

Ferner sind die Großherzoglichen Bezirks-Direktoren ermächtigt, für ihren Bezirk die in §. 17 der Instruktion geordneten Maßregeln dann vorläufig zu treffen, wenn das Auftreten der Kinderpest in ihrem oder einem daran grenzenden Verwaltungsbezirke des Großherzogthums oder eines benachbarten Staates festgestellt ist, eben so auch für einen Ort ihres Bezirks die in §. 23 der Instruktion geordnete Sperre vorläufig zu verfügen.

§. 3.

Die Gemeindevorstände haben von jedem zu ihrer Kenntniß kommenden, irgendwie den Verdacht der Kinderpest erweckenden Krankheits- oder Todesfall bei Rindvieh, Schafen oder Ziegen (§. 11 der Instruktion) auf schnellstem und sicherstem Wege den Großherzoglichen Bezirks-Direktor zu benachrichtigen.

War ein Thierarzt noch nicht an Ort und Stelle und ist ein sofortiges Einschreiten des Bezirks-Direktors wegen der Entfernung des Sitzes desselben vom betreffenden Orte unthunlich, so hat der Gemeindevorstand den nächstwohnenden approbirten Thierarzt herbeizurufen und durch ihn den Fall vorläufig untersuchen und feststellen zu lassen.

§. 4.

Außer allen denjenigen Maßnahmen, welche den Gemeindevorständen in §§. 13 — 15 der Instruktion vorgeschrieben sind, haben die Gemeindevorstände auch dafür zu sorgen, daß erkrankte oder mit erkrankten oder gefallenen Thieren in Berührung gekommene verdächtige Thiere vorläufig heimisch gehalten und von jeder Berührung mit andern Thieren oder mit Menschen möglichst abgehalten werden.

Sobald ein approbirter Thierarzt die Kinderpest, wenn auch nur vorläufig (§. 3) festgestellt und dies dem Gemeindevorstand gegenüber erklärt hat, ist von letzterem für seinen Ort die in §. 14 der Instruktion geordnete Bekanntmachung zu erlassen.

§. 5.

Unachtet einer vorläufigen Feststellung hat der Großherzogliche Bezirks-Direktor, sobald er vom Erscheinen der Kinderpest oder vom Verdacht dersel-



ben Kenntniß erhält, eine amtliche Feststellung und Untersuchung nach §. 13 und 14 der revidirten Instruktion sofort anzuordnen.

Bei einer solchen ist der Bezirks-Thierarzt oder, wenn dies nicht angeht, ein anderer approbirter Thierarzt zuzuziehen.

Von der Feststellung der Rinderpest innerhalb seines Bezirks hat der Großherzogliche Bezirks-Direktor dem unterzeichneten Großherzoglichen Staats-Ministerium und den Vorständen sämtlicher unmittelbar angrenzenden Verwaltungsbezirke des Großherzogthums und benachbarter Staaten telegraphisch Kenntniß zu geben, auch eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen.

§. 6.

Die Taxatoren (§. 3 des Bundesgesetzes vom 7. April 1869) sind von dem Großherzoglichen Bezirks-Direktor oder einem besonders dazu von ihm beauftragten Vertreter nach Maßgabe der Umstände zu bestellen und zu verpflichten. Es sind sachkundige und voraussichtlich unbetheiligte Männer zu wählen.

Ihre Verpflichtung geschieht durch Handgelöbniß an Eidesstatt dahin, daß sie die von ihnen verlangten Schätzungen unparteiisch und dem gemeinen Werth der Sache entsprechend abgeben wollen.

§. 7.

Jede Schätzung ist von zwei Taxatoren vorzunehmen. Einigen sie sich nicht über die Entschädigungssumme, so hat der Großherzogliche Bezirks-Direktor dieselbe auf die Mitte zwischen beiden Schätzungen festzustellen.

Ueber die Schätzung ist vom Gemeindevorstand ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß über die Veranlassung zur Abschätzung, über die abgeschätzten Gegenstände, bei Vieh auch über den Tag der Tödtung, über die Personen der Taxatoren und ihre Verpflichtung, sowie über die Schätzung eines jeden der Taxatoren vollständigen Aufschluß geben und ist von beiden Taxatoren mit zu unterschreiben.

Im Falle der Nichteinigung der Taxatoren über die Entschädigungssumme hat der Großherzogliche Bezirks-Direktor die Feststellung (Absatz 1) dem Protokoll nachträglich zuzufügen.

In jedem Falle ist das Protokoll an den Großherzoglichen Bezirks-Direktor einzusenden.

Ein Rekurs gegen die Schätzung und deren Feststellung findet — mit Ausnahme des in §. 8 bezeichneten Falles — nicht statt.

§. 8.

Den nach §. 2 Z. 5 des Bundesgesetzes vom 7. April 1869 für Anlage von Verscharrungsgruben zu enteignenden Grund und Boden, dessen Werth nach den Bestimmungen unter §. 7 dieser Bekanntmachung gleichfalls zu schätzen ist, hat der betreffende Gemeindevorstand, und zwar thunlichst auf Gemeinde-Eigenthum anzuweisen. Sollte aber ein zu dem erwähnten Zwecke tauglicher Platz auf dem Eigenthum der Gemeinde nicht zu beschaffen sein, so ist ein solcher nöthigenfalls auch auf Privateigenthum, mit möglichster Schonung der Interessen des Eigenthümers und innerhalb der möglichsten Beschränkungen in Bezug auf Umfang und nach Befinden Zeitdauer, zu enteignen (vergl. §. 2 des Bundesgesetzes). Es bedarf jedoch die Wahl des Platzes der Prüfung und Genehmigung des Großherzoglichen Bezirks-Direktors, eben so hat dieser das Dekret zu geben, daß und in welchem Umfang bezüglich unter welchen Modalitäten eine Enteignung stattzufinden habe. Keinen Aufschub leidende Maßregeln sind dem ungeachtet, unerwartet des Ausspruchs des Bezirks-Direktors, von dem Gemeindevorstand alsbald zu treffen.

Bei diesen Enteignungen von Grund und Boden steht dem davon betroffenen Eigenthümer, binnen achttägiger ausschließlicher Frist vom Tage der ihm gewordenen Eröffnung an gerechnet, gegen die Höhe der festgestellten Taxe oder gegen den Umfang und die sonstigen Modalitäten der verfügten Enteignung ein Rekurs an das Großherzogliche Staats-Ministerium Departement des Innern zu und letzteres entscheidet dann endgültig.

§. 9.

Bei der Desinfektion ist, soweit nicht die §§. 28 bis 30. und 38 bis 44 der Instruktion darüber bestimmen, nach Beilage A zu verfahren.

§. 10.

Nach Beschluß des Bundesrathes sind neben dem durch den Wortlaut des Gesetzes unmittelbar bezeichneten Aufwande für die Vergütung des gemeinen Werthes der auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze sowie der nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenen Thiere auf Reichsfonds zu übernehmen:

- 1) die Kosten der Abschätzung des getödteten und gefallenen Viehes, der vernichteten Sachen und enteigneten Plätze,
- 2) die Kosten der Tödtung und ordnungsmäßigen Verscharrung der Thiere sowie der Vernichtung der Sachen,
- 3) die Kosten der Desinfizierung der Gebäude, Transportmittel und sonstigen Gegenstände, sowie der Personen, welche mit feuchtkranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind, soweit diese Kosten nicht durch äußere Einrichtungen und Nebendienstleistungen verursacht werden, also ausschließlich des Aufwandes für die Herstellung von Desinfektions-Hütten, für Botendienste, Aufsichtspersonal etc.

Die Liquidationen über die auf das Reich zu übernehmenden Kosten sind an den Großherzoglichen Bezirks-Direktor einzusenden, von diesem zu prüfen, zu attestiren und zusammen zu stellen, alsdann aber an das unterzeichnete Großherzogliche Staats-Ministerium einzusenden. Hierbei ist nach dem Schema Beilage B zu verfahren.

§. 11.

Die Uebernahme weiter entstehender Kosten richtet sich nach allgemeinen Grundsätzen.

§. 12.

Insofern nicht die Bestimmungen in §. 328 des Reichs-Strafgesetzbuchs oder andere reichsgesetzliche Strafbestimmungen zur Anwendung zu bringen sind, werden bestraft:

- I. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften und Verbote
 - in §. 4 des Bundesgesetzes und §§. 11 und 19 der revidirten Instruktion, die Pflicht zur Anzeige von den dort bezeichneten Erkrankungs- oder Todesfällen an Viech betreffend,
 - in §. 5 des Bundesgesetzes, die Pflicht zur Unterstützung der Behörden bei Ausführung der polizeilichen Maßregeln betreffend,
 - in §. 12 der revidirten Instruktion, das Verbot des Schlachtens, Tödtens und Beseitigens bei Verdacht der Rinderpest erkrankter oder gestorbener Thiere und die Aufbewahrung derselben betreffend,
 - in §. 16 der Instruktion, das Verbot der Anwendung, des Verkaufs und der Anempfehlung von Vorbauungs- oder Heilmitteln bei der Rinderpest betreffend,

- in §. 29 der Instruktion, das Verbot des Ableberns der Kadaver und das Verfahren bei Verscharen derselben betreffend,
 in §. 30 der Instruktion, die Wiederöffnung infizirter Ställe betreffend,
 in §. 17 der Instruktion, Verkehrsbeschränkungen in dem bestimmten Umkreis betreffend — sobald die in §. 14 der Instruktion vorgeschriebene Bekanntmachung erlassen worden ist,
 in §. 18 der Instruktion, das Schlachten im Seuchenorte betreffend,
 sowie:

II. Nichtbefolgung der von den zuständigen Behörden, mit Einschluß des etwa bestellten Bundeskommissars (§. 12 des Bundesgesetzes) getroffenen, mit einer besonderen Strafordnung nicht versehenen Anordnungen oder Zuwiderhandlungen gegen solche

mit

Geldstrafe bis Einhundert und fünfzig Mark
 oder

Gast bis zu sechs Wochen,

III. Vernachlässigungen von Seiten der Ortspolizeibehörden hinsichtlich der Ausführung der durch das Bundesgesetz, die Instruktion, gegenwärtige Bekanntmachung oder besondere Anordnungen der zuständigen Behörden einschließlich des Bundeskommissars (§. 12 des Bundesgesetzes) ihnen aufgetragenen Mafregeln mit

Ordnungsstrafe bis zu Einhundert und fünfzig Mark.

§. 13.

Die Großherzoglichen Bezirks-Direktoren sind diejenigen Behörden, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. März 1850 Art. IV und des Gesetzes vom 25. März 1862 §. 5 die nach §. 12 unter I und II gegenwärtiger Bekanntmachung verwirkten Geldstrafen, innerhalb des bestimmten Strafmaßes, den Schulbigen anzufordern oder den Antrag auf Untersuchung und Bestrafung bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu stellen haben, wenn entweder die Wahl der Geldstrafe nicht angemessen erscheint oder die angeforderte Geldstrafe von dem Schulbigen binnen einer ihm gesetzten Zahlungsfrist nicht erlegt wird.
 Weimar am 7. November 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
 Departement des Aeußern und Innern.
 v. G r o ß.

Desinfektionsverfahren.

1. Die Desinfektion von Passanten oder solchen Personen, welche nur vorübergehend in infizierten Orten oder Wohnungen verkehrt haben, erfolgt in der Weise, daß dieselben wenigstens fünf Minuten lang einer Chlorräucherung unterzogen werden. Zu dem Ende sind, dafern nicht andere geeignete Lokalitäten verwendet werden können, geschlossene Bretterhäuschen zu errichten, welche in mittlerer Manneshöhe mit einer Oeffnung versehen sind, durch welche der zu Desinfizierende während der Chlorgasentwicklung den Kopf zum Athmen frischer Luft zu stecken hat.

Zur Vornahme dieser Desinfektion ist ein eigener Wärter zu bestellen und durch den Bezirks-Thierarzt oder den Amtssphyfikus besonders zu unterweisen.

2. Bewohner infizierter Gehöfte und solche Personen, welche längere Zeit in der Nähe pestkranker Thiere verkehrt haben, sind zunächst der vorstehenden Chlorräucherung zu unterziehen, sodann haben sie die Kleider zu wechseln und den Körper gründlich zu reinigen.

Deren Kleidungsstücke, soweit sie waschbar sind, müssen mit heißer Lauge gewaschen und an der Luft getrocknet, wollene Stoffe aber, Betten, Pelze u. einer starken Chlorräucherung oder trockner Hitze (in Backöfen) mehre Stunden lang ausgesetzt und danach gut gelüftet, Schuhwerk, Federzeug und Stöcke endlich mit scharfer Lauge (1 Theil rohe Pottasche mit 10 Theilen Wasser aufgekocht und nach und nach 1 Theil gelöschter Kalk hinzugesetzt) abgewaschen und ebenfalls längere Zeit an die Luft gebracht werden.

3. Personen, welche kranke Thiere gewartet haben oder sonst mit denselben in unmittelbare Berührung gekommen sind, haben sich hinsichtlich der Desinfektion ihres Körpers und ihrer Sachen nach den Vorschriften des §. 42 der revidirten Instruktion zu richten.

4. Wohnungs- und andere geschlossene Räume werden nach gutem Verschuß der Thüren, Fenster und sonstigen Oeffnungen durch ein- bis zweitägige Einwirkung von Chlorgas desinfiziert, während dessen dieselben jedoch weder von Menschen, noch von Thieren zum Aufenthalt benutzt werden können.

5. Zur Entwicklung des Chlorgases in geringerer Stärke genügt schon das Aufstellen von angefeuchtetem Chlorkalk in Schalen. Behufs Erzeugung einer stärkeren Gasentwicklung übergießt man Chlorkalk mit der doppelten Gewichtsmenge Salzsäure oder dem gleichen Theile Schwefelsäure. Man kann dasselbe auch durch Uebergießen eines Gemenges von 2 Theilen gepulverten Braunsteins und 3 Theilen Kochsalz mit $2\frac{1}{2}$ bis 3 Theilen englischer Schwefelsäure erhalten.

6. Die Desinfektion thierischer Rohstoffe erfolgt in der Weise, daß

- a) frische Häute, nach sorgfältiger Reinigung von anhängenden Knochen- oder Fleischtheilen, 24 Stunden lang in Kalkmilch (1 zu 60) gelegt und dann getrocknet,
- b) Hörner und Klauen 12 Stunden lang in starke Kochsalzlösung gebracht, dann abgewaschen und getrocknet,
- c) Schaffelle, Wolle und Haare gut gewaschen und an freier Luft getrocknet,
- d) Knochen ausgekocht werden
und
- e) Talg über Feuer ausgeschmolzen wird.

Beilage B.



Beilage B.

Staat:

Verwaltungsbezirk:

Ortschaft:

L i q u i d a t i o n

über die Kosten, welche im Jahre 18 durch Maßregeln gegen die Rinderpest entstanden und nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7 April 1869 auf Reichsfonds zu übernehmen sind.

Nr.	Bezeichnung der Empfänger und des Gegenstandes.	Betrag.		Beleg. Nr.
		ℳ	ℳ	
I. Entschädigung für gefallene und getödtete Thiere:				
1.	dem Bauergutbesitzer N. N. (hier ist die Stückzahl der gefallenen und getödteten Thiere nach den verschiedenen Gattungen — Rindvieh, Schafe und Ziegen etc. anzugeben).....			
2.	ic. ic.			
	Summa I.			
II. Entschädigung für vernichtete Sachen:				
1.	dem N. N. für vernichtetes Stroh:			
	ic. ic.			
	Summa II.			
III. Entschädigung für enteignete Plätze:				
1.	dem N. N. für			
	Summa III.			

Nr.	Bezeichnung der Empfänger und des Gegenstandes.	Betrag.		Beleg. Nr.
		ℳ	¢	
	IV. Lorgebühren:			
1.	dem N. N. für			
2c.	Summa IV.			
	V. Kosten der Födtung, Verscharrung und Sachenvernichtung:			
1.	dem N. N. für			
2c.	Summa V.			
	VI. Kosten der Desinficirung:			
1.	dem N. N. für			
2c.	Summa VI.			
	Hierzu " V.			
	" IV.			
	" III.			
	" II.			
	" I.			
	zusammen			

Nach den Belegen sowie in calculo geprüft und auf . . . Mark . . . Pf. festgestellt.

N. N.

(Name und Amts-Charakter des Revisors).

Daß in die vorstehende Liquidation nur solche Kosten aufgenommen worden sind, welche gesetzlich dem Reiche zur Last fallen, wird hierdurch bescheinigt.
Weimar am

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Anmerkungen:

- a) Die Liquidationen sind nach Ortschaften getrennt aufzustellen. Bei Einbringung mehrerer Liquidationen an das Reichskanzler-Amt ist die Beifügung einer Zusammenstellung der für die einzelnen Ortschaften sich ergebenden Kosten erwünscht.
- b) Kosten aus verschiedenen Jahren dürfen nicht in eine Liquidation zusammengefaßt werden; die Bezeichnung des Jahrgangs richtet sich nicht nach der Zeit der Zahlung, sondern nach der Zeit der Entstehung der Kosten.
- c) Es sind amtlich zu bescheinigen die Belege:
 - 1) über die Vergütungen für gefallene und getödtete Thiere hinsichtlich der rechtzeitig erfolgten Anzeige (S. 4 des Gesetzes vom 7. April 1869, S. 11 der zur Ausführung dieses Gesetzes unterm 9. Juni 1873 erlassenen revidirten Instruktion), sowie darüber, daß sich unter den gefallenen Stücken keine befunden haben, welche innerhalb 10 Tagen nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintrieb über die Reichsgrenze gefallen sind (S. 3 Alin. 2 des Gesetzes),
 - 2) über die durch Taxatoren festgestellten Entschädigungsbeträge hinsichtlich der erfolgten Verpflichtung der Taxatoren,
 - 3) über Arbeitsleistungen hinsichtlich der erfolgten Leistungen und der Angemessenheit der Arbeitslöhne,
 - 4) über die Anschaffungen hinsichtlich der Angemessenheit der Preise, der Nothwendigkeit der Anschaffung und der erfolgten Verwendung.
- d) Ueber die Kosten militärischer Hülfe (S. 14 des Gesetzes) sind besondere Liquidationen aufzustellen.

[151] II. Es wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bei der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Gesamtuniversität Jena bestehenden Kommissionen für die Prüfung der Aerzte und Zahnärzte, sowie für die Prüfung der Apotheker während des Jahres vom 1. November 1877 bis 1. November 1878 folgendermaßen zusammengesetzt sein werden, nämlich:

I. die Kommission für Prüfung der Aerzte:

1) Vorsitzender:

Geheimer Hofrath Dr. Ried;

2) Mitglieder:

a) für Anatomie, Physiologie und pathologische Anatomie:

Professor Dr. Schwalbe,
Professor Dr. Preyer und
Hofrath Dr. Müller;

b) für Chirurgie:

Geheimer Hofrath Dr. Ried und
Stabsarzt Dr. Bode;

c) für Augenheilkunde:

Professor Dr. Schillbach;

d) für Medizin:

Professor Dr. Rothnagel und
Professor Dr. Seidel;

e) für Geburtshilfe:

Geheimer Hofrath Dr. Schulze und
Professor Dr. Siebert;

f) für Staatsarzneikunde:

Professor Dr. Siebert.

II. Für die zahnärztliche Prüfung ist der für die Aerzte bestehenden Kommission:

der Zahnarzt Hartung in Rudolstadt
beigeordnet.

III. Die Kommission für Prüfung der Apotheker:

1) Vorsitzender:

Hofrath Dr. Geuther;

- 2) Mitglieder:
- a) für Physik:
Professor Dr. Schäffer;
 - b) für Chemie:
Hofrath Dr. Geuther;
 - c) für Botanik:
Professor Dr. Gallier;
 - d) für Pharmacie:
Professor Dr. Reichardt und
Hof- und Raths-Apotheker Hüffner.

Weimar am 15. November 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.
Stichling.**

[152] III. Die in Nr. 11 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom Jahre 1877 veröffentlichte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. März d. J., betreffend den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen, findet das unterzeichnete Staats-Ministerium durch nachstehenden Abdruck noch besonders zur öffentlichen Kenntniß zu bringen sich veranlaßt.

Weimar den 15. November 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
Für den Departements-Chef:
Dr. Schomburg.**

B e k a n n t m a c h u n g,

betreffend den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen.
Vom 7. März 1877.

Auf Grund der Bestimmung im §. 57 Abs. 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende

Bestimmungen über den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen erlassen:

1.

Ausländer, welche ein Gewerbe im Umherziehen (§§. 55 und 56 der Gewerbeordnung) betreiben wollen, bedürfen eines Legitimationsfcheines. Aus-

genommen sind solche Ausländer, welche ausschließlich den Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues im gewöhnlichen Grenzverkehr betreiben wollen.

2.

Die Ertheilung eines Legitimationscheines ist zu verfahren, sobald für das Gewerbe, für welches der Schein nachgesucht wird, der den Verhältnissen des Verwaltungsbezirkes der Behörde entsprechenden Anzahl von Personen Legitimationscheine ertheilt sind.

Für das Gewerbe der Topfbinder, der Kesselflicker, der Händler mit Drahtwaaren und ähnlichen Gegenständen darf ein Legitimationschein nur solchen Personen ertheilt werden, welche nachweislich in dem nächst vorangegangenen Kalenderjahre einen Legitimationschein für dieses Gewerbe erhalten haben.

3.

Ausländer, welche entweder das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben oder durch ihre Persönlichkeit zu erheblichen polizeilichen Bedenken Anlaß geben, insbesondere also solche Ausländer, bei welchen einer der im §. 57 der Gewerbeordnung unter 1 bis 4 bezeichneten Fälle vorliegt, sind zum Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht zuzulassen. Umherziehende Schauspieler-Gesellschaften sind nur dann zuzulassen, wenn der Unternehmer die in §. 32 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Erlaubniß besitzt.

4.

Personen, welche den unter Nr. 3 Abs. 1 bezeichneten Anforderungen an die selbstständigen Gewerbetreibenden nicht entsprechen, dürfen weder als Begleiter (§. 62 Abs. 2 der Gewerbeordnung) zugelassen noch zu anderen Zwecken mitgeführt werden. Diese Bestimmung findet auch auf die Begleitung eines ausländischen Gewerbetreibenden durch einen Inländer oder eines inländischen Gewerbetreibenden durch einen Ausländer Anwendung.

5.

Der Legitimationschein gewährt die Befugniß zum Gewerbebetrieb im Umherziehen in dem Bezirke derjenigen Behörde, welche den Legitimationschein ertheilt hat. Zu dem Gewerbebetrieb in einem anderen Bezirke ist die Ausdehnung des Legitimationscheines durch die zuständige Behörde dieses Bezirkes erforderlich. Die Ausdehnung wird verfahren, sobald für die den Verhältnissen des Bezirkes entsprechende Anzahl von Personen Legitimationscheine bereits

ertheilt oder auf den betreffenden Bezirk ausgedehnt sind. Die Bestimmungen des §. 59 Abs. 1 der Gewerbeordnung kommen auch hier zur Anwendung.

Das Recht, einen Ausländer aus dem Bundesgebiete auszuweisen, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

6.

Die Legitimationsfcheine werden durch diejenigen Behörden ertheilt, welche zur Ertheilung von Legitimationsfcheinen an Inländer ermächtigt sind. Für den im §. 58 der Gewerbeordnung unter 1 und 2 bezeichneten Gewerbebetrieb steht die Ertheilung derjenigen Unterbehörde zu, in deren Bezirk der Gewerbebetrieb beabsichtigt ist.

7.

Der Legitimationsfchein hat das Gewerbe des Inhabers genau anzugeben. Begleiter, deren Mitführung dem Inhaber gestattet ist, sind darin zu nennen und näher zu bezeichnen.

8.

Für das Verhalten der Gewerbetreibenden ist §. 61 der Gewerbeordnung maßgebend.

9.

Vorstehende Bestimmungen kommen vom 1. Januar 1878 ab zur Anwendung.
Berlin, den 7. März 1877.

D e r R e i c h s k a n z l e r.

In Vertretung:

Hofmann.

[153] IV. Daß von der Kaiserlich Königlich privilegirten Allgemeinen Affekuranz in Triest, an Stelle des zurückgetretenen bisherigen Haupt-Agenten P. Fries zu Eisenach, der Rentier C. Sülzner in Weimar zum Haupt-Agenten für das Großherzogthum ernannt worden ist, wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 9. März d. J. (Reg.-Blatt S. 31) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 15. November 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.